

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen über den Verkauf von pharmazeutischen Produkten der Mundipharma GmbH und der Krugmann GmbH

(Hinweis: Aktualisierungen unserer AGB sind durch Fettdruck hervorgehoben)

1. Vertragsschluss & Anwendbarkeit

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für Verträge über den Verkauf von pharmazeutischen Produkten der Mundipharma GmbH sowie der Krugmann GmbH (im Folgenden „Mundipharma“).

Abweichungen von diesen AGB, insbesondere Bedingungen des Käufers, gelten nur, wenn sie von Mundipharma ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

1.2 Preislisten und Angebote von Mundipharma sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Käufers sind verbindlich und können von Mundipharma innerhalb von 3 Wochen ab ihrem Zugang angenommen werden. Bestellungen des Käufers werden für Mundipharma nur verbindlich, wenn und soweit Mundipharma sie ausdrücklich bestätigt oder den Bestellungen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entsprochen wird.

1.3 Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung liegt grundsätzlich im Ermessen von Mundipharma und kann insbesondere nur nach Vorlage der erforderlichen behördlichen Genehmigungen zustande kommen.

2. Preise & Gefahrübergang

2.1 Für die Berechnung sind die am Versandtag gültigen Preise maßgebend, zuzüglich der **jeweils geltenden** gesetzlichen Umsatzsteuer. Haben sich diese gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung von der Bestellung zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Preiserhöhungen, die auf einer Erhöhung

der Umsatzsteuer beruhen. Die Preise von Mundipharma verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Werksabgabepreise. **Die jeweils aktuellen** Verpackungs- und Versandkosten **sind auf de.mundipharma.com abrufbar und** werden getrennt berechnet. Bei einem Auftragswert über EUR 2.500,00 netto verstehen sich die Preise, soweit nichts anderes vereinbart ist, frei Bestimmungsort bzw. frei Empfangsort innerhalb des Bundesgebietes einschließlich Verpackungs- und Versandkosten.

2.2 Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers. Soweit nicht anders vereinbart, ist Mundipharma berechtigt, die Versandart und den Versandweg zu bestimmen. Mehrkosten aufgrund bestimmter Versandwünsche gehen unabhängig vom Bestellwert zu Lasten des Vertragspartners.

3. Liefertermine und -ausfälle

3.1 Von Mundipharma angegebene Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, solange sie nicht durch Mundipharma schriftlich als „verbindlich“ bestätigt wurden. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. **Voraussetzung für die Einhaltung etwaig vereinbarter Lieferfristen ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers. Hierzu zählen insbesondere die Beibringung von erforderlichen Unterlagen (wie Genehmigungen) sowie bei Vereinbarung einer Vorauszahlung deren Eingang bei Mundipharma. Bei schuldhafter Überschreitung** der Lieferfrist durch Mundipharma kann der Käufer unter Ausschluss weiterer Rechte nach Ablauf einer von ihm schriftlich (§ 126 BGB) zu setzenden angemessenen

Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und gegebenenfalls Schadenersatz verlangen. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzug sind jedoch, soweit Mundipharma nach Ziffer 7 dieser AGB beschränkt haftet, der Höhe nach beschränkt auf den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht oder nicht rechtzeitig geliefert wird. Mundipharma ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese vom Käufer sinnvoll nutzbar sind. Die Lieferpflicht von Mundipharma ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

3.2 Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle der Lieferanten von Mundipharma, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, soweit sie von keinem der Vertragspartner verschuldet sind, und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung den davon betroffenen Vertragspartner von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, ist jeder der Vertragspartner unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten und ggf. bereits erbrachte Gegenleistungen des anderen Vertragspartners zu erstatten.

3.3 Die Lieferung unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Wird Mundipharma trotz des Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäftes aus Gründen nicht rechtzeitig beliefert, die Mundipharma nicht zu vertreten hat, so ist Mundipharma zum (Teil-) Rücktritt berechtigt. Mundipharma verpflichtet sich, den Käufer bei nicht rechtzeitiger

und richtiger Selbstbelieferung unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und ggf. bereits erbrachte Gegenleistungen des Käufers zu erstatten.

3.3 Im Falle eines unvorhergesehenen Lieferengpasses oder Lieferausfalls eines Konkurrenzproduktes, behält sich Mundipharma eine Kontingentierung zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung des Arzneimittelbedarfs in Deutschland vor.

4. Bestellungen von Krankenhausapotheken und krankenhausversorgenden Apotheken

4.1 Ein Kaufvertrag über Produkte für die Versorgung mit Krankenhäusern im stationären Bereich kommt mit einer Krankenhausapotheke bzw. einer krankenhausversorgenden Apotheke nur dann zustande, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Lieferung erfolgt unter der Voraussetzung des Nachweises eines Vorliegens der Voraussetzung gemäß § 14 ApoG mittels einer Kopie der Betriebserlaubnis einer Krankenhausapotheke oder einer Kopie der behördlichen Genehmigung der Krankenhausversorgungsverträge gem. § 14 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 5 ApoG aus der sich die Laufzeit der Betriebserlaubnis bzw. Genehmigung ergibt und in der Regel nach Abschluss einer separaten Liefervereinbarung.

b) Die im Rahmen dieser Ziffer 4 erworbenen Produkte darf der Käufer ausschließlich im Rahmen seiner nachgewiesenen Versorgungsverträge an Krankenhäuser abgeben. Eine Lieferung an andere Apotheken, Groß- oder Zwischenhändler ist ausdrücklich nicht gestattet.

4.2 Der Käufer ist verpflichtet, Mundipharma das Erlöschen einer Betriebserlaubnis oder den Ablauf einer

behördlichen Genehmigung des Krankenhausversorgungsvertrages unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entfällt eine Erlaubnis oder Genehmigung im Sinne von Ziffer 4.1 a) nachträglich, so erlischt der Anspruch auf Belieferung.

4.3 Sofern ein Mitglied dennoch Vertragsprodukte unter Verstoß gegen § 14 Abs. 7 ApoG (Ziffer 4.1 b) dieser AGB) abgibt, hat das Mitglied keinen Anspruch auf Lieferung der Vertragsprodukte zu den in diesem Rahmenvertrag festgelegten Konditionen. Mundipharma steht es in diesem Fall vielmehr frei, den Differenzbetrag zwischen den in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Preisen und dem ApU (Abgabepreis pharmazeutischer Unternehmer) der jeweiligen Vertragsprodukte an Mundipharma zu verlangen.

5. Zahlung

5.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sind Rechnungen von Mundipharma innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. **Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt ausschließlich auf das auf der Rechnung genannte Konto von Mundipharma.** Für die Teilnahme am Banklastschriftverfahren ist die Erteilung eines Lastschriftmandats zu Gunsten von Mundipharma erforderlich. Bei Teilnahme am Banklastschriftverfahren gewährt Mundipharma einen Skontosatz von 0,25 % vom Rechnungsbetrag (einschließlich Umsatzsteuer) bei Abbuchung innerhalb von 10 Tagen. Kürzungen für Porto-, Überweisungs- oder ähnliche Gebühren werden nicht anerkannt.

5.2 Gegenüber Forderungen von Mundipharma kann der Vertragspartner nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei

begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners ist Mundipharma – unbeschadet sonstiger Rechte – befugt, für ausstehende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Mundipharma ferner berechtigt, Zinsen in Höhe der banküblichen Debetzinsen, mindestens jedoch in Höhe von **9 %** über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, vom Rechnungsbetrag zu berechnen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Begleichung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Mundipharma (**im Folgenden „Vorbehaltsware“**).

Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus den gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen von Mundipharma mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils von Mundipharma zur Sicherung an Mundipharma ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung (einschließlich Umsatzsteuer) für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Mundipharma ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die im Eigentum von Mundipharma stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an Mundipharma abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist Mundipharma, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt,

die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen; jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn Mundipharma dies ausdrücklich bestätigt.

Übersteigt der Wert der Mundipharma eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von Mundipharma um mehr als 10 %, so wird Mundipharma auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach Wahl von Mundipharma freigegeben.

6.2 Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Käufers ist Mundipharma berechtigt, die Vorbehaltsware nach angemessener Fristsetzung zurückzunehmen. Der Käufer ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme der Vorbehaltsware durch Mundipharma stellt stets einen Rücktritt vom Vertrag dar.

6.3 Der Käufer ist verpflichtet, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, entsprechend der Vorgaben der Packungsbeilage und Good Distribution Practice zu behandeln sowie diese angemessen auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Der Käufer hat Mundipharma unverzüglich bei Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware schriftlich zu unterrichten. Der Käufer haftet Mundipharma für den entstandenen Ausfall, soweit der Dritte Mundipharma die etwaigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag.

7. Beanstandungen

7.1 Der Käufer hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit ist. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht in dem

gebotenen Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **10** Tagen nach Erhalt der Ware an Mundipharma angezeigt, so gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Verdeckte oder später erkennbare Mängel **gelten als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber 12 (zwölf) Monate nach Lieferung der gelieferten Ware** angezeigt werden. **Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt des Poststempels an.**

7.2 Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummern sowie der Kennnummer der beanstandeten Ware zu erheben. Mundipharma ist nicht verpflichtet, Waren, die ihr unberechtigterweise oder auf Grund verspäteter Mängelrüge zurückgeschickt werden, zurückzusenden oder für ihre Aufbewahrung zu sorgen.

7.3 Ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen wird Mundipharma **nach eigener Wahl** durch Umtausch oder Rücknahme entsprechen.

7.4 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 12 (zwölf) Monaten ab Ablieferung der Produkte, sofern die Lieferung mangelhafter Produkte keine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.

7.5 Qualitätseinbußen oder Verminderungen der Wirksamkeit der Produkte von Mundipharma hat Mundipharma dann nicht vertreten, wenn die Produkte vom Käufer nicht ordnungsgemäß oder über die Haltbarkeitsgrenze hinaus gelagert wurden

8. Haftung & Schadensersatzansprüche

Für Schäden und Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet Mundipharma nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem

Folgendes nichts anderes ergibt. Auf Schadensersatz haftet Mundipharma bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Mundipharma nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und (ii) für Schäden aus der Verletzung von den Vertragszweck gefährdenden Pflichten; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich aus diesem Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit Mundipharma einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

Das Gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz.

9. Weiterveräußerung

Die Produkte von Mundipharma dürfen nur in der unveränderten Originalpackung angeboten, verkauft oder abgegeben werden. Ein Einzelverkauf von Teilmengen bzw. Teilen einer Klinikpackung ist unzulässig.

Die Produkte von Mundipharma dürfen nicht an Zwischenhändler weiterveräußert werden, die nicht nach den gesetzlichen Vorschriften zum Handel mit Arzneimitteln befugt sind.

10. Retouren

Retouren erfordern stets die vorherige schriftliche Anfrage des Käufers an retouren@mundipharma.de und die jeweilige Genehmigung durch Mundipharma. Ordnungsgemäß gelieferte, mangelfreie Ware wird weder zurückgenommen noch umgetauscht, es sei denn, Mundipharma gibt hierzu ihr

schriftliches Einverständnis. Mundipharma ist nicht verpflichtet, ordnungsgemäß gelieferte, mangelfreie Ware, die ihr ohne vorheriges Einverständnis zurückgesandt wird, zu retournieren oder aufzubewahren. Bei Annahmeverweigerung oder Retoure mangelfreier Ware behält sich Mundipharma die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere von Wertersatz in Höhe des Warenwertes, vor, sollte die Wiederveräußerung der gelieferten Ware aufgrund gültiger, insbesondere arzneimittelrechtlicher Vorschriften, nicht mehr durch Mundipharma möglich sein. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Annahme- und Schuldnerverzug (§§ 286 ff BGB). Bei den von Mundipharma akzeptierten Retouren wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Bearbeitungsgebühr in Ansatz gebracht.

11. Compliance-Bestimmungen

Der Käufer erkennt an, dass

(a) Mundipharma ggf. an die Bestimmungen des US-amerikanischen Gesetzes über Korruption im Ausland (U.S. Foreign Corrupt Practices Act of the United States of America, 91 Statutes at Large, Sections 1495 et seq. – „FCPA“) gebunden ist, und

(b) Mundipharma des Weiteren an die Bestimmungen anderer Anti-Korruptions- und Bestechungsgesetze, einschließlich des UK Bribery Act, sowie an die jeweils geltenden regionalen Gesetze und Verordnungen gebunden ist.

Gesetzeswidrig ist nach dem FCPA jede tatsächliche oder angebotene Zahlung oder Überlassung von Wertgegenständen sowie die Beauftragung von Personen oder Unternehmen mit einer tatsächlichen oder angebotenen Zahlung oder Überlassung von Wertgegenständen an Mitglieder und Mitarbeiter

ausländischer Regierungen, Anwärter auf politische Ämter und Parteien, die den Zweck verfolgt, Geschäfte zu erhalten oder fortzuführen oder auf sittenwidrige Weise einen Geschäftsvorteil zu erlangen. Der Käufer versichert, dass er mit den Bestimmungen des FCPA, des UK Bribery Act sowie anwendbarer hiesiger Anti-Korruptions- und Bestechungsgesetze und Verordnungen vertraut ist, und dass er keinerlei Handlungen vornehmen oder gestatten wird, durch die er selbst oder mittelbar Mundipharma durch ihn den Bestimmungen des FCPA, des UK Bribery Act oder anderer anwendbarer regionaler Anti-Korruptions- und Bestechungsgesetze und Verordnungen zuwiderhandelt.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Der Käufer ist verpflichtet, Mundipharma innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung alle (i) Nebenwirkungen (Synonym Verdachtsfall, unerwünschte Arzneimittelwirkung, UAW), (ii) Arzneimittelrisiken (insbesondere Überdosierung, Missbrauch, Medikations- und Anwendungsfehler, Off-label-Use, Fehlgebrauch, Anwendung während der Schwangerschaft und Stillzeit, Wirkungslosigkeit oder unerwartete Wirkungen, Wechselwirkungen, beruflicher Umgang mit dem Arzneimittel), (iii) sonstige Probleme (z.B. Kontaminationen, falsche Kennzeichnung, Fälschung) und (iv) Verdachtsmomente für (i) – (iii) welche ein von Mundipharma vermarktetes Produkt betreffen, an folgenden Kontakt zu arzneimittelsicherheit@mundipharma.de melden:

12.2 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Frankfurt am Main.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen eines Rahmenvertrages, Einzelvertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den in den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise am ehesten gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Vertragspartner auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

12.4 Gerichtsstand für beide Teile ist Frankfurt am Main.

12.5 Maßgeblich für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Mundipharma und dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Geltung ab 01.01.2025